

Nr. 296 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2026, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs 3 lautet die Z 3:

„3. vollbeschäftigten Ausbildungspsychologinnen und Ausbildungspsychologen ein Monatseinkommen in der Höhe von 80 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 13 aus dem Einkommensschema 2 sowie der Ergänzungszulage (§ 15 Abs 8);“

2. § 9 Abs 5a lautet:

„(5a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit c und d, Abs 3 Z 2 und Abs 4 findet die nächste Vorrückung nach der im § 12 Abs 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, bleiben für die nächste Vorrückung unberücksichtigt. Abweichend davon bleibt bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 2 innerhalb der gleichen Modellfunktion der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung unverändert.“

3. Im § 48 wird angefügt:

„(25) Die §§ 5 Abs 3 und 9 Abs 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. April 2026 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2026, wird geändert wie folgt:

1. Im § 57 Abs 1 wird angefügt: „Weiters können durch Verordnung der Landesregierung pauschalierte oder nicht pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um solche Einkommensverluste von Vertragsbediensteten zu vermindern, die sich als Folge von bundesgesetzlichen oder unionsrechtlichen Änderungen ergeben. Diese Nebengebühren können für teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete in aliquotem Ausmaß festgelegt werden.“

2. Im § 87 wird angefügt:

„(32) § 57 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 tritt mit 1. April 2026 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Regierungsvorlage enthält ua jene Ergebnisse aus den Verhandlungen zwischen Dienstgebervertretern, dem Zentralbetriebsrat und Vertretern der Ärzteschaft zum Strukturpaket der SALK, die auf gesetzlicher Ebene umzusetzen sind und mit 1. April 2026 in Kraft treten sollen.

Insbesondere soll im Gesundheitsbereich bei Zuordnungsänderungen innerhalb der gleichen Modellfunktion der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung unverändert bleiben. Zudem soll eine Klarstellung in Bezug auf das Einkommen von Ausbildungspsychologinnen und -psychologen erfolgen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht hinsichtlich der im Art I vorgenommenen Änderungen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

Die im Art II enthaltene gesetzliche Grundlage für die aliquote Auszahlung einer Nebengebühr an teilzeitbeschäftigte Bedienstete könnte im Hinblick auf das Verbot der mittelbaren Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dann als bedenklich angesehen werden, wenn sie entgegen den Vorgaben des Art 2 Abs 1 lit b der RL 2006/54/EG als dem Anschein nach neutrale Vorschrift Personen eines bestimmten Geschlechts benachteiligt, ohne dass dies zur Erreichung eines rechtmäßigen Ziels angemessen und notwendig wäre. Unter der Annahme, dass auch im Gesundheitsbereich mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt sind, kann das aliquote Auszahlen der Nebengebühr nur auf die Tatsache gestützt werden, dass die Arbeitszeitbeschränkungen des KA-AZG bei Bediensteten in Voll- oder Teilzeit zu Einkommensverlusten in unterschiedlicher Höhe führen. Zur Frage, ob eine aliquote Auszahlung auf eine solche Begründung gestützt werden kann, ist keine höchstgerichtliche Judikatur bekannt.

4. Kosten:

Die Änderung, wonach der Zeitpunkt der Vorrückung trotz Zuordnungsänderung unverändert bleibt, wird jährliche Mehrkosten von 688.000,00 € für das Land als Dienstgeber zur Folge haben.

Die sonstigen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Stellungnahmen sind eingelangt vom Zentralbetriebsrat der SALK, der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen plus im Salzburger Landesdienst, der Ärztekammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Fachgruppe Personal des Amtes der Landesregierung. Diese Stellungnahmen beziehen sich überwiegend auf ein Gesamtpaket an besoldungsrechtlichen Änderungen, die für die Bediensteten des Gesundheitsbereichs zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertretungen vereinbart wurden.

Die gegenständliche Regierungsvorlage bildet lediglich einen Ausschnitt des damaligen Begutachtungsentwurfs ab. Da sich die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregten Änderungen allesamt auf andere Bestimmungen des damaligen Entwurfs beziehen, wird auf die inhaltliche Wiedergabe der angeregten Änderungspunkte – mangels Relevanz für diese Regierungsvorlage – verzichtet.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1:

Ausbildungspsychologinnen und -psychologen sollen 80 % dessen verdienen, was fertig ausgebildete Psychologinnen und Psychologen verdienen. Da dieser Personenkreis auch Anspruch auf eine Ergänzungszulage gemäß § 15 Abs 8 LB-GG hat, soll zur Klarstellung die Ergänzungszulage in § 5 Abs 3 Z 3 LB-GG mit angeführt werden.

Zu Art I Z 2:

Im Rahmen der bereits im allgemeinen Teil erwähnten Verhandlungen zwischen Dienstgebervertretern, dem Zentralbetriebsrat und Vertretern der Ärzteschaft wurde vereinbart, dass im Gesundheitsbereich bei Zuordnungsänderungen innerhalb der gleichen Modellfunktion der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung unverändert bleiben soll. Diese Regelung wurde im Verwaltungsbereich mit dem Gesetz LGBl Nr 78/2020 eingeführt und hat sich dort bewährt.

Die Nachteile der bisherigen Regelung können durch das nachstehende Beispiel verdeutlicht werden:

Ein Oberarzt befindet sich im Einkommensband (EB) 21 Stufe 5 mit nächster Vorrückung in 2 Monaten und wird nach dem Karrieremodell in das EB 23 befördert. Er kommt gemäß der 5%-Regelung für den Gesundheitsbereich (§ 9 Abs 3 Z 2 LB-GG) in die Stufe 4 und muss dann die volle Zeit (2 Jahre) warten, um wieder vorzurücken (in EB 23 Stufe 5). Wäre er drei Monate später befördert worden, wäre er im EB 21 Stufe 6 gewesen und wäre gemäß der 5%-Regelung gleich in Stufe 5 des EB 23 gelandet.

Dieser von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern empfundenen Ungerechtigkeit soll dadurch entgegengewirkt werden, dass bei Zuordnungsänderungen innerhalb der gleichen Modellfunktion der Zeitpunkt für die nächste Vorrückung gleichbleiben soll, wodurch im Beispiel der Oberarzt bereits nach 2 Monaten in die Stufe 5 des Einkommensbandes 23 kommen würde.

Zu Art I Z 3 und Art II Z 2:

Jene Änderungen, die Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens sind, sollen entsprechend dem Verhandlungsergebnis mit 1. April 2026 in Kraft treten.

Zu Art II Z 1:

Die stufenweise wirksam werdenden Arbeitszeitbeschränkungen im KA-AZG, und zwar konkret der Novelle BGBl I 76/2014 (mit einer Fristverlängerung durch das Gesetz BGBl I Nr 168/2021), werden zum Teil beträchtliche Einkommensverluste der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursachen. Diese Einkommensverluste sollen zumindest zum Teil abgegolten werden, wobei für Bedienstete im alten Gehaltssystem die Gewährung einer zusätzlichen Nebengebühr für Journaldienste in Frage kommt. Da diese ergänzende Abgeltung im geltenden Nebengebührensysteem schwer einzuordnen ist, soll eine explizite gesetzliche Grundlage vorgesehen werden, die auch die betragslich unterschiedliche Höhe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit reduzierter Wochendienstzeit ermöglicht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landesbediensteten-Gehaltsgesetz

Einkommensschema

§ 5

- (1) und (2) ...
- (3) Abweichend von Abs. 1 gebührt:
1. und 2. ...
 3. vollbeschäftigten Ausbildungspsychologinnen und Ausbildungspsychologen ein Monatseinkommen in der Höhe von 80 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 13 aus dem Einkommensschema 2;
 4. bis 9. ...

Zuordnungsänderung

§ 9

- (1) bis (5) ...
- (5a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs. 3 Z 1 lit c und d, Abs 3 Z 2 und Abs 4 findet die nächste Vorrückung nach der im § 12 Abs. 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, bleiben für die nächste Vorrückung unberücksichtigt.
- (6) bis (10) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

- (1) bis (24) ...

Einkommensschema

§ 5

- (1) und (2) ...
- (3) Abweichend von Abs. 1 gebührt:
1. und 2. ...
 3. vollbeschäftigten Ausbildungspsychologinnen und Ausbildungspsychologen ein Monatseinkommen in der Höhe von 80 % des Einkommensansatzes der Einkommensstufe 1 des Einkommensbandes 13 aus dem Einkommensschema 2 sowie der Ergänzungszulage (§ 15 Abs 8);
 4. bis 9.

Zuordnungsänderung

§ 9

- (1) bis (5) ...
- (5a) Bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 1 lit c und d, Abs 3 Z 2 und Abs 4 findet die nächste Vorrückung nach der im § 12 Abs 1 für die neue Einkommensstufe jeweils geltenden Frist statt. Zeiten, die vor der Zuordnungsänderung in der bisherigen Einkommensstufe zurückgelegt wurden, bleiben für die nächste Vorrückung unberücksichtigt. Abweichend davon bleibt bei Zuordnungsänderungen nach Abs 3 Z 2 innerhalb der gleichen Modellfunktion der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung unverändert.
- (6) bis (10) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

- (1) bis (24) ...
- (25) Die §§ 5 Abs 3 und 9 Abs 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2026 treten mit 1. April 2026 in Kraft.

Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000

Geltende Fassung

Verordnungsermächtigung

§ 57

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Zulagen und pauschalierte Nebengebühren festsetzen, wenn diese im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Landesdienst im Allgemeinen oder bestimmter Dienstverrichtungen im Besonderen erforderlich sind. Zulagen und Nebengebühren allgemeiner Natur dürfen dabei insgesamt 4,5 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nicht übersteigen. Zulagen und Nebengebühren für bestimmte Dienstverwendungen dürfen nur bis zu der Höhe festgesetzt werden, wie sie für die Sicherstellung der nötigen Qualifikation der Vertragsbediensteten in dieser Dienstverwendung erforderlich sind. Durch Verordnung der Landesregierung können auch solche Regelungen für die Bezieher von Mindesteinkommen getroffen werden, wobei der Gesamtbetrag der Kinderzulage nicht überstiegen werden darf.

(2) und (3) ...

Inkrafttreten ab der Novelle [LGBI Nr 115/2015](#) und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (31) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnungsermächtigung

§ 57

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Zulagen und pauschalierte Nebengebühren festsetzen, wenn diese im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Landesdienst im Allgemeinen oder bestimmter Dienstverrichtungen im Besonderen erforderlich sind. Zulagen und Nebengebühren allgemeiner Natur dürfen dabei insgesamt 4,5 % aus dem jeweiligen Gehaltsansatz eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nicht übersteigen. Zulagen und Nebengebühren für bestimmte Dienstverwendungen dürfen nur bis zu der Höhe festgesetzt werden, wie sie für die Sicherstellung der nötigen Qualifikation der Vertragsbediensteten in dieser Dienstverwendung erforderlich sind. Durch Verordnung der Landesregierung können auch solche Regelungen für die Bezieher von Mindesteinkommen getroffen werden, wobei der Gesamtbetrag der Kinderzulage nicht überstiegen werden darf. Weiters können durch Verordnung der Landesregierung pauschalierte oder nicht pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um solche Einkommensverluste von Vertragsbediensteten zu vermindern, die sich als Folge von bundesgesetzlichen oder unionsrechtlichen Änderungen ergeben. Diese Nebengebühren können für teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete in aliquotem Ausmaß festgelegt werden.

(2) und (3) ...

Inkrafttreten ab der Novelle [LGBI Nr 115/2015](#) und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (31) ...

(32) § 57 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2026 tritt mit 1. April 2026 in Kraft.